



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90566467**

§.X. Von der zehen Elsaßischen Reichs-Städte Immedietät.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647. August. Schließlich, dieweil unter der Königlich Französischen Satisfaction auch die Grafschafft Pfird begriffen; an seiten des Stiffts Basel aber angebracht worden, daß solche Grafschafft von demselben von Alters zu Lehn rühre, erachtet man für billig, bey den Kayserlichen Herren Bevollmächtigten die Erinnerung zu thun, damit ernanntem Stifft Basel sein zuständiges Dominium directum vorbehalten werde.

Daß nun diese XLVI. Session bey gehaltener Collationirung der Protocollen in substantialibus vollstimmig und gleichlautend befunden, zeugen hiemit

Christian Berner.  
Samuel Ebart.  
Eusebius Jäger.

## §. X.

Memorial  
der 10. Elßas-  
schen Reichs-  
Städte ihre  
Immediatät  
betreffend.

Von denen zehen, im Elßas gelegenen Reichs-Städten, wurde wegen Conservation ihrer Jurium und Immunitäten, auch, daß sie nicht unter Französische Bothmäßigkeit kommen möchten, bey dem Reich das sub N. I. hier befindliche Memoriale eingegeben, darüber in dem §. IX. vorangeführten Protocoll deliberiret worden war, welchem zugleich sub N. II. einige Erinnerungen beygefügt werden,

so! von Seiten der ernannten Städte, noch vorher, ehe das erwähnte Memorial zur Reichs-Dictatur gekommen, präsentiret worden, um desto deutlicher zu zeigen, was vor Schaden dem Reich, nicht weniger der Religions-Freyheit vor Nachtheil zugezogen würde, wann man sich solcher periclitirenden Reichs-Städte nicht annehmen wollte.

## N. I.

Dictat. Monasterii d. 14. Julii, Anno 1647.  
sub Direct. Mogunt.

Der zehen im Elßas gelegenen Reichs-Städte Memoriale, derselben Conservation bey der Reichs-Immediatät betreffend.

Des Heil. Römischen Reichs Hochlöblicher Chur-Fürsten und Stände, Hochansehnliche vortrefliche Räte, Bothschaften und Gesandte.

Hochwürdigster, Hochgebohrner, Gnädiger Fürst und Herr; Gnädige Grafen und Herren, auch Großgünstige, Vielgeehrte Herren.

N. I.  
Der Reichs-  
Städte im  
Elßas Memo-  
rial, ihre Im-  
mediatät be-  
treffend.

Gleichwie gegenwärtige bey nahe vierjährige Friedens-Handlungen, nicht allein zu Hinlegung allerhand vorlängst entstandener und bishero mit Vergießung vieles unschuldigen Christen Bluts verübter Feindseligkeiten, und sowohl inner- als äußerlicher Beruhigung des Heil. Römischen Reichs, sondern auch mit Beystand Gottes hauptsächlich dahin angehen, daß alle zu Mißtrauen Spen- und Irrungen künfftig besorgende Veranlassungen aus dem Wege geräumt, hingegen gutes Vertrauen und allerseits wahrer Frieden, ohne Hinterlassung einiger Pflanzgen der Krieges-Aschen, gestiftet und möglichst beständig erhalten werde, zu dem Ende auch beyden Hochlöblichen Cronen ihre geforderte Begünstigungen von Römisch-Kayserlicher Majestät, theils ihrer eigenen theils auch des Reichs und selbiger Glieder Sicherung halben, beliebet, eingewilliget und biß auf der Stände Ratification verglichen worden.

Wann aber zu Erhaltung solches rühmlichen Christlichen Zweckes nicht nur der Hdhern sondern auch der Niedern Reichs-Stände (allem Streit und künfftig befahrenden

1647.  
August.

renden Angelegenheiten abzuhelffen) hergebrachten Freyheiten, Immunitäten und Gerechtigkeiten bey Zeiten billig vorzuforgen, und man zwar auf Seiten der zehen ehebahren in Elsaß liegenden Freyen Reichs-Städte der tröstlichen Hoffnung gelebt, es würde ihre deswegen behöriger Derter gethane Remonstraciones so viel gewircket haben, das selbige über sothanen gründlichen Bericht weiter nicht der Königlich Französischen Satisfaction (wie im ersten Project aus Mangel solcher gründlichen Wissenschaft geschehen) gedacht, sondern vielmehr der Königlich-Französischen Satisfaction entzogen, und bey ihrer von so viel hundert Jahren hergebrachten freyen Reichs-Standes Gerechtsame ungeschmälert, auch das Löbliche Städtische Collegium und andere Reichs-Glieder denen vielfältig Königlich-Französischen Contestationen, auch diefalls getroffenen Particular-Tractaten gemäß, bey vorstehendem Friedens-Schluss undismembrirret gelassen werden sollten. So vernehmen wir doch, daß gedachte Reichs-Städte dem jüngst von den Hochansehnlichen Königlich-Französischen Plenipotentiariis ausgestellten Satisfactions-Puncte abermahl eingebracht worden.

1647.  
August

Wann dann dieses ein solches Geschäft, daran dem gesamten Römischen Reich höchlich gelegen, und anders nicht als unterschiedliche Nullitäten und Impossibilitäten impliciren thut. Als:

1) Daß die Protection von den Städten selber gesucht werde, damit sie durch einen näher gefessenen Reichs-Chur- oder Fürsten beschirmet würden, also diese Translation contra naturam pacti & unico fini contraria wäre.

2) Daß die Reichs-Städte eben sowohl der Cron Frankreich (juxta verba generalia traditionis) als der Kayserlichen Majestät und dem Reich müssen einen Eyd schweren, da doch Frankreich vor keinem Stand des Reichs will gehalten werden, und zumahl viel ein anders Bedencken als mit einem Erz-Herzogen von Oesterreich auf sich hat.

3) Und sollen doch die Städte Reichs-Stände bleiben, cum Sessionibus & Votis, wie billig, haben sich also höchlich ab einem solchen unmöglichen Jurament zu beschweren.

4) Die Cron Frankreich sollte alsdann jährlich den Raths-Wahlen bey jeder Stadt bewohnen, welches man einem Erz-Herzogen nach gethauer Versicherung und den Städten geleisteten Eyd zugelassen, aber nicht als einem Erz-Herzogen, sondern als einem Kayserlichen Commissario oder Landt-Voigt, und dann als einem Mit-Stand des Reichs, tantum ad videndum & audiendum.

5) Die Reichs-Steuer haben sie niemand anders bezahlt, als einem Römischen Kayser, vermöge der Quittungen, und nicht zu achten, was vor eine Person die Kayserliche Quittung eingeliefert habe, und möchte sich die Summa von allen Städten jährlich 1000. fl. Rheimisch erstrecken.

6) Man hat Oesterreich viel zugeben in adiaphoris, auch als einem Teutschen hohem und dem Reich getreuem Hause; man hat auch viel conatus contradiciret und Anmassungen der Ministrorum abgelehnet; man hat auch viel durch die Finger sehen müssen, hinc inde bey diesen viel-jährigen Krieges-Zeiten, wie andere Stände auch etwas gethan, und hat sich versichert, daß im Frieden-Stande alles mit dem Hochlöblichen Hause Oesterreich leichtlich und gütlich wiederum in alten Stand werde können gebracht werden. Sollten nun die Städte, sub illis plausibilibus verbis, scilicet Provincialis Præfectura, wie solche das Haus Oesterreich ihnen gehabt, übergeben werden; so könnte anders nicht folgen, als ein ewiger Streit mit der Cron Frankreich, die alles ad unguem hervor suchen, dadurch das Reich mit stetigen Klagen von den Städten beschwehret, der Ruhe-Stand aber, so bey diesen Tractaten gesucht wird, nicht erhalten wer-

1647.  
August.

werden; Denn daß die Herren Kayserlichen Plenipotentiarü vermeynen wollten, es wären nur kleine Sachen und schlechte Jurisdictionalia, die man der Cron Frankreich in superficie quasi überlassen thäte, und so viel nicht werth daß, man darum streiten, und einigen Unwillen in die Herren Französischen Plenipotentiaros bringen sollte, so ist doch darunter unfehlbar der Verlust und Untergang dieser getreuen Städte begriffen, und kan beyammen nicht bestehen, daß solche dem Reich und Frankreich zumahln, und zwar nur correlative, mit Jurament sollten verpflichtet seyn.

1647.  
August.

7) An dem Verlust dieser Städte aber gieng dem Reich so viel ab, als ein Chur- oder fürnehmstes Fürstenthum, wie aus der Reichs-Matricul leichtlich zu ersehen ist, also, daß dieses geringe accessorium Satisfactionis höher zu estimiren, dann die übrige so sie dem Hochlöblichen Hause Oesterreich mit Geld bezahlen sollen, welchem großen Ubel leichtlich mit der einßigen Separation dieser Städte von der Land-Vogtey, wie zu Zeiten Kayser Maximiliani Anno 1504. Ferdinandi I. 1558. gewesen, auch ohne daß aniso ipso jure & facto ist, vorgebauet werden kan, und zwar solcher gestalt, daß diese von Kayserlicher Majestät und dem Reich uns anvertraute Reichs-Städte mit dem Oesterreichischen Interesse, (in welchen Terminis beyde contrahirende Theile pure & simpliciter in kauff-weise und perpetua translationis Dominiü forma zu versiren selbst bekennen) nichts zu thun haben, sondern diese Städte dem Reich absolute anheimlich seyn und bleiben sollen, in mehrer Betrachtung, daß den Herren Kayserlichen Plenipotentiaris an dem Parol ihrer Tradition (wie nachstehend zu sehen) und auch der Cron Frankreich an ihrer Satisfaction dem wahren Verstand nach, des Hochlöblichen Hauses Oesterreich habenden Pfand-Rechtens hauptsächlich nichts abgehret, und also ein jeder Theil dieser Contrahenten das Seinige bekommen, unschuldige Stände aber bey ihrem Stande und Wesen, und das Reich deswegen untrübret gelassen werden kan; in reiffer Erwägung, daß Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, Erz-Hertzog Ferdinand Carl zu Oesterreich, bey mehr-gedachten Reichs-Städten einiges Jus proprietatis seu potestatis in alium transferendi nicht habe, massen offenbahr, daß der von weyland Ihrem in Gott ruhenden Herrn Vatern, im Nahmen Römisch-Kayserl. Majestät und des Reichs getragene Schutz und Schirm über diese zehen Reichs-Städte gar nicht erblich, sondern mere personale, mit Dero Hochseligen Hintritt, als wie mit allen vorgehenden Reichs Ober-Land-Vogteyen, je und alle wege völliglich expiriret, die isige Hochfürstliche Durchlauchten aber von Kayserlicher Majestät, wie es die ohnungängliche Nothdurfft erfordert, niemahlen prä-tendiret, vielweniger acceptiret worden. Wo auch schon auf ungestandenen Fall solches erfolgen, und die gewöhnliche Solennitäten observiret worden wären, würden doch dieselbe ein mehrers nicht, als was auch Ihre Durchlauchten, Hertzogs Leopoldi Christ-seeiligen Angedenkens abgelegter Eyd und ausgehändigter Revers in sich hält, prä-tendiren können, nemlich offtgenannte Reichs-Städte bey dem Römischen Reich und ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten zu schützen und zu schirmen, nicht aber hinzugeben oder von dem Reich zu entäußern, oder in solche Gefahr, wie anjeto geschehen wolte, zu setzen. Wohero leicht abzunehmen, was von sothaner alienation, quæ cum effectu fieri nequit, nisi ab Imperatore & Imperio simul in causa extrema necessitatis, mit so getreuen unschuldigen Reichs-Ständen zu schliessen sey. Falls auch schon solche Translation von der jährlichen Reichs-Steuer oder andern Kayserlicher Majestät bey den Reichs-Städten zuständigen Fällen, so man vielleicht dem Hochlöblichen Hause Oesterreich überlassen zu haben, und also Pfands-weise einzuhaben prä-tendiren möchte, allein verstanden werden wolte; kan man doch nicht finden, wie solches Mittel Caroli IV. Kayser Sigismundi und aller seithero erfolgten Reichs Land-Vögten, auch Erz-Hertzogs Leopoldi eigenem Revers, wie solcher in der Summarischen deswegen verfaßten Deduction pag. 29. 30. 31. Copenlich eingebracht, übereinstimmen, oder auch Ihre Hochfürstliche Durchlauchten Dero Herrn Vettern, oder Ihre sie doch niemahlen gelieffert, solche sich zuzueignen, und der Cron Frankreich solcher gestalt mit und neben den Vorder-Oesterreichischen Landen um bahres Geld vom

Vierdter Theil.

Xxx

Reich

1647. Reich zu verkauffen anmassen können, daher man sich wohl erinnern soll, quod melius  
 August. sic intacta Jura servare, quam post vulneratam causam remedium quarere. 1647.  
 August.

Wie man nun solches Ihro Kayserlichen Majestät, kraft derer von Römischen Kaysern und Königen theur-erworbenen, auch von Fall zu Fällen confirmirten Kayserlichen Begnad- und Versicherungen, auch vermöge Kayserlicher Wahl-Capitulation und der Reichs-Constitutionen, Wille und Meinung zu seyn, nicht verhoffet; als will man sich vielmehr getrüsten, es werden Chur-Fürsten und Stände diese Sache erwegen und befinden, was für ein hohes Präjudicium dem Reiche hierunter zugezogen werden kan, weil diese zehen Städte noch pro termino Imperii an statt einer Bor-Mauer dienen, und einträchtig Temperament künfftig besorgender gefährlicher Zustände seyn sollen, und wie anhero, auch noch künfftig nützliche Dienste dem Reich leisten können, sich ihrer als getreuer Mit-Glieder nicht entschlagen, noch geschehen lassen werden, daß diese Städte (nach so viel 100000. oder wohl Millionen Rthlr. so sie dem Reich, Ihrer Kayserlichen Majestät, auch Dero Erb-Hause Oesterreich, nur inner Menschlichen Gedencen respective contribuiret, zum theil hergeliehen, zum theil gang gutwillig beygetragen) erst sollten der Cron Franckreich (welche für keinen Stand des Reichs gehalten, welche auch diese Städte niemahl begehret hat, sondern mit der Cron eigenen Reverfen ein besseres contestiret Lit. A.) zugetheilet werden: und solches um destomehr, weil hiedurch das negotium Pacis gar nicht schwerer gemacht, indem der Königlich-Französischen Satisfaction hiedurch substantialiter nichts abgethet, als die eine gute Anzahl mehr Reichs-Dörffer über die hiebedor bekante und benannte Anzahl bey der Reichs-Land-Vogtey Hagenau bekommen, auch zumahl die unverantwortliche Reichs-Steuer an Französischen Kauff-Schilling füglich können innen behalten, und hingegen, zu Verhütung aller Miß-Verstande, erstbemelde Reichs-Steuer Kayserlicher Majestät Disposition entweder Ihrer Erzfürstlichen Durchlauchten an statt so viel abgehenden Kauff Geldes, oder sonst in andere Wege damit zu verfahren, wie Herkommens ist, noch künfftig gelassen werde: auf unverhoffenden wiederigen Fall aber würde man allen angrängenden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Dero künfftige Sicherheit merklich schwächen, dem ganzen Römischen Reich augenscheinlichen gröfsern und unwiederbringlichen Schaden aufbürden, auch die im Unter-Elsaß auf dem Lande gefessene Reichs-Angehörigen ihres jeweiligen Asyli ziemlichen theils berauben. Gelanget demnach an Ew. Fürstliche Gnaden, Gräflliche Gnaden, Gestrengte u. unsere unterthänig; gehorame auch dienst-geflissene Bitte, es geruhen dieselben diese unsere Angelegenheit, und gemeinen Teutschen Vaterlandes Ehre zum besten, also zu erwegen, und der Römischen Kayserlichen Majestät, auch Dero Höchstansehnlichen Herren Plenipotentiariis derogestalt auch im Reichs-Gutachten zu recommendiren, damit nicht allein wir armen und guten theils lange Zeit hero nothleydende Reichs-Stände dieses Labyrinth, sondern auch andere benachbahrte Reichs-Stände, hiedurch bey erhaltenem Friedens-Stande dessen Früchte und Behäglichkeit versichert seyn, noch diesen zu entgegen einiger Weise der Land-Vogtey Hagenau Dorffschafften, mit welchen wir nimmer nichts zu thun noch zu schaffen gehabt, gleich gehalten oder eingemischet; Hingegen aber bey dem Heil. Römischen Reich als Unmittelbahre Stände des Reichs in toto und tanto erhalten, in dessen einzigem Schutz und Schirm, mit welchem wir uns wohl begnügen, wie zu Zeiten Kayseris Maximiliani & Ferdinandi, gelassen, auch in unsern Privilegiis & Juribus ohneingreiflichen handgehabt werden mögen.

Wie nun hieran Ew. Fürstliche und Gräflliche Gnaden Gnaden, Gestrengte u. des Heil. Römischen Reichs Wohlstand höchst-rühmlichst zu beobachten, und einen besorglichen fomitem discordiarum beyseits legen, auch wir dieselbigen, kraft unserer tragenden Reichs-Pflichten, darum unterthänig und unterdienstlich zu ersuchen nicht vorbey können; Als sind gegen Ihrer Römisch-Kayserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, wie auch gegen des Heil. Römischen Reichs Höchstidblliche Chur-Fürsten und Stände, solchen wie billigmäßig, also auch unzweiffentlich erhaltenden Beystand, wir als getreueste Reichs-Stände, mit Darlegung unsers Leibes, Blutes, Ehr,

1647. Ehr. Haab und Guts, samt unsern Nachkömmlingen, aller unterthänigst und unter- 1647.  
 August. thänigst danckbarlich zu erkennen, auch im Ew. Fürstliche und Gräfliche Gnaden August.  
 Gnaden, Gestrengen ꝛ. aller Begebenheit unterthänig und dienstlich zu erwiedern schuldigt und allezeit enffrigt besessen; Damit dieselbe ꝛ.

Ew. Fürstlichen und Gräflichen Gnaden  
 Gnaden, Gestrengen, Verlickeiten  
 und Gunsten,

unterthänig-gehorsame auch  
 dienst-gestiffene

Städte, Bürgermeister und Rätche, des  
 Heil. Reichs Cammer- und Städte, Hag-  
 genau, Colmar, Schlerstadt, Weissen-  
 burg, Landau, Ober-Ehnheim, Käyser-  
 berg, Münster in St. Gregorien Thal,  
 Rosheim und Dürckheim.

Adjunct. Lit. A.

Diätar. Münster, den 14. Julii, Anno  
 1647. sub Direct. Mogunt.

Königlich-Französischer Revers, den Städten in Elßaß  
 gegeben.

Es ist gut befunden und geheissen worden, des Heil. Reichs Stadt N. in der Al-  
 lerchristlichsten Königlich Majestät zu Franckreich Protection zu setzen und auf zu-  
 nehmen, also und dergestalt, daß dadurch den Rechten des Heil. Römischen Reichs,  
 wie auch gedachter Stadt Immediat, Freyheiten, Immunitäten, Privilegien,  
 Rechten und Gerechtigkeiten, Statuten, Satzungen und guten Gewohnheiten, wie  
 auch der Heilbrunnischen Bündniß nichts präjudiciret oder geschmälert, sondern sol-  
 ches alles, und in Summa das ganze Wesen der gemeldten Reichs-Städte, wie sol-  
 ches in Geist- und Weltlichen anjehs befunden worden, unverändert gelassen, auch  
 nach Erlangung des gewünschten allgemeinen Friedens in Teutschland die Königlich-  
 Französische Guarnison, ohne andere Forderung, Kosten und Schaden, wieder um  
 abgeführt, und also mehr-gedachte Stadt in denjenigen Standt unweigerlich gestel-  
 let werden sollte, wie berührter Friedens-Schluß verlauten und mit sich bringen werde.

Dessen zu Urfund hat der Königlich Ordinari residirende Ambassadeur die-  
 ser Landen, gegenwärtigen Schein eigenhändig unterschrieben, und mit seinem Ding-  
 Verschafft bekräftiget. Signacum den 13. Octobr. Anno 1634.

(L.S.)

Melchior d' Lusle.

Der Königlich Majestät in Franck-  
 reich und Navarra Geheimbder-  
 Rath und Gesandter Ordinari in  
 Teutschland.

Vierdter Theil.

Krrr 2

N. II.

1647.  
August

N. II.

1647.  
AugustPräsent. Osnabrück d. 28. Julii & Dictat.  
d. 29. ej. 1647. sub Directorio Magdeb.Fernere Erinnerung auf der Zehen Reichs-Städte in Elsas  
vorgangenes Memorial.N. II.  
Fernere Erin-  
nerung auf  
der Reichs-  
Städte im El-  
sas Memo-  
rial.

Man hält für unndthig, weitläuffige Einführung zu thun de alienatione re-  
rum Imperii, davon *Grotius L. 2. Cap. 6. n. 6. §. 8. de Jure Belli ac Pacis* zu sehen,  
oder auch de meritis causae, justitiae dantis, accipientis & ad consentiendum  
necessario requisitorum, etwas zu reden, bevorab da man solches alles Chur-Fürsten  
und Ständen in guter Gedächtniß zu seyn außser Zweifel stellet. Allein werden in  
§. III. 1. 2. etliche Nallitäten und Impossibilitäten eingeführet, zu welcher sonnen-  
klaren Erläuterung dieses allen gerechtsliebenden Patrioten zu bedencfen geben, und der  
Unterschied zwischen der 10. Reichs-Städte Schuß und Schirm gegen der Landvög-  
tey, ihren Obrffern und Unterthanen, vor Augen gestellet wird, nicht allein per rati-  
ones status, literas Imperatorias & Reversales, wie in Deductione und Mem-  
oriali zu sehen, sondern auch per ipsum usum & observantiam, anzuzeigen, daß  
diß ein merum jus personale sey, welches mit eines jeden Kayfers oder Ober-Land-  
voigts Tod expiriret. Denn so offrt ein Römischer Kayser stirbet, so ist kein Landvoigt  
mehr, wenn er schon erst drey Tag zuvor den Städten präsentiret und von ihnen accep-  
tirt wäre worden, sondern er muß de novo cum actu solenni, per Principes  
Commissarios Caesares vor den Bevollmächtigten sämtlicher Städte Botschaf-  
ten (so gemeinlich in Hagenau geschehen) präsentiret, der Städte Will und Mey-  
nung für allen Dingen vernommen, und da sie etwas Bedencfens des Herkommens o-  
der ihrer Privilegien halben hätten, außm Wege geräumet werden, alsdann schwe-  
ret der Ober-Land-voigt den Städten von ersten einen Eyd, und gibt einen wollgefertig-  
ten Revers von sich, zuvor und ehe die Städte ihme schweren und Reversales geben,  
solchergestalt, daß er kein Ober-Land-voigt, id est Reichs-voigt oder Schirm-Herr  
wird, nisi per juramentum salvatorium. Stirbet denn ein Ober-Land-voigt, so  
ist nie erhört worden, das seiner Erben jemand sich ein Land-voigt über die Städte  
ehe nennen solte, und zuvor alle solennitäten observiret worden, und diß um desto mehr  
wahr, weiln alsbald der Unter-Land-voigt, so vom Ober-Land-voigt dependiret  
und in loco zu Hagenau, auch ein Teutscher Graf oder Herr seyn soll, (obwohl er  
auch den Städten mit gleichem Revers und würcklichem Eyd verbunden worden) nicht  
mehr dafür erkandt, sondern er allein zu Hagenau residirend verblieben, in admini-  
stratione der Land-voigtey, Pfand-Güter und Unterthanen.

Dahero den Herren Kayserlichen Plenipotentiariis nicht gebühren wollen oder  
können, in Vergebung der Land-voigtey einige Meldung oder Vertretung der Croit  
Frankreich von den Reichs-Städten zu thun. Man sagt nicht allein, nicht gebüh-  
ren, sondern nicht thun können noch sollen, in krafft Kayserlicher und Ober-Landvoigt-  
teilicher particular Verschreib- und Versicherungen, wie im gedruckten zu sehen,  
ratione impossibilitatis, ubi salus patriae periclitatur *L. Nepos Proculo ff. de V. S.*  
non ratione necessitatis, da keine ist, wie nechst unten demonstrirt wird, cum  
non bene provideatur necessitati, ubi majora incommoda, seu remedia gra-  
viora morbo adhibentur; sed nec propter necessitatem delinquendum est.  
*Gail. l. Obs. 102. n. 13.* Was aber ein Erz-Hertzog zu Inspruck wegen Ihrer Durch-  
lauchten höchstgeehrten Herrn Vaters seliger Gedächtniß, mit sich ab der Welt ge-  
führten juraments, so dann Ihre Kayserliche Majestät wegen Dero allerhöchsteiligsten  
und geehrtesten Herrn Vaters und voriger vom höchstlöblichen Hauß Oesterreich  
Römischen Kayfern, diesen Städten über Dero Wahl-Capitulationen, gemeinen Con-  
firmationen Privilegiorum, so gar gegebenen particular-Versicherungen halber zu  
betrach-

1647.  
August.

betrachten, verdröset man sich einer solchen Consciencz, wie es die ganze Welt am hochlöblichen Hauff Desterreich rühmen thut. Dann kein Erb-Herzog auf diese Städte einigen Titul gehabt, nisi prævio juramento de non alienando, oppignorando, nec molestando, aut ullam novationem introducendo, quo juramento sublato, nullus remanet titulus: Welche hohe Obligation eines Römischen Kayfers auf andere Reichs-Stände vielleicht nicht wol zu finden noch so gar ein Erb-Herzog auf seine eigene Lande vinculiret ist. Weit eine andere Meynung hat es mit den 3. Bisthumen Maynz, Tzul und Verdun, wo die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii consensum à Scatibus, gleichwohl nicht ohne Beschweruß, bekommen.

2.) Eine Sache, so die Cron Franckreich in Possession viel Jahr behalten. 3.) die Cron Franckreich nicht ohne præterdirten Gegen-juribus gewesen. Wann aber doch der Cron Franckreich ein mehres nicht in diesen Stifftern hat können überlassen werden, als was sie zuvor gehabt, supremum jus Principis, die eingeseßene Reichs-Vasallen aber nicht mit eingeschlossen, sondern bey dem Reich behalten werden, welche doch keine Special-Juramenta, Revers und Kayserliche Versicherungs-Briefe pro se haben. Wie vielmehr sollen diese Städte vor solche Gefahr conserviret und erhalten werden.

1647.  
August.

Dem daß diese zehen Reichs-Städte hierdurch sowol auch andere Stände und das Reich selbst, in unwiederbringlichen Schaden gesetzt werden, nimt man allein aus den eigenen Worten der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien ihres Discurses so sie vor zwey Jahren in folgenden Worten schriftlich ausgelassen: altera trans Rhenum Hagenoensis appellata, decem Civitatibus præest, (sc. Archi-Dux) vario jure, quod Galli facillime in absolutum convertere poterunt Imperium, ea occasione non solum totam Alfatiam, verum etiam tres ad Rhenum Electores in potestate habebunt, & quantos volent Exercitus Germaniæ immittere poterunt.

Die Difficultäten konten anders nichts als zwischen dem König in Franckreich und seinem Land-Boigt und den Ständen confusion, dem Reich aber beschwehrliche Ungelegenheit causiren, dann so oft ein Kayser oder König in Franckreich stirbet, expiriret dieses Officium protectionis, und muß ein Römischer Kayser die obbenante Solennitäten halten lassen.

Alle Jahr soll ein König in Franckreich von dem Kayserlichen Hoff die Reichs-Steuer-Quitungen fertigen lassen.

Die Französischen Commissarii sollten alle Jahr in eine jede Reichs-Stadt reisen, die Städte ihrer Privilegien versichern, im Nahmen Ihrer Königlichen Majestät und darauf zusehen und hören; „wie die Bürger und der Rath Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich, und dann dem König in Franckreich, als einem Reichs-Commissario treu und hold zu seyn, schweren thun. Was für ein Friede hieraus entstehen kan, will man mit dem wiewol ungleichen doch frischem Exempel der Chur-Bayerischen Reichs-Armee erkläret haben, die auch dem Kayser, dem Reich und Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten belobet und beschwohren seyn, und doch aniso de debita alterutri fidelitate nicht geringer Streit entstanden. Es müßten nothwendig hierunter die Städte erliegen und dem stärckern weichen, welches denen obbescriebenen Pflichten und hohen Versicherungen ganz zuwieder wäre.

2.) Zuwieder wäre dem, so aniso durch die Herren Kayserlichen versprochen wird.

3.) Zuwieder wäre der Cron Franckreich eigenen Sincerationen, aller ihrer mit den Ständen des Reichs in unterschiedlichen Jahren zu Heilbrunn, zu Franckfurth, zu Paris, zu Compiegne und anderer Bündnissen auch particular-Vorträgen, ja des

1647. Königlichem Wort, da Ihre Majestät allewege contestiret, daß sie nichts anders  
 August. als die Ehre davon begehren und dem Reich alles restituiren wollen. 1647.  
 August.

4.) Es wäre zuwieder der Vernunft, daß man pro praestitis auxiliis eine solche Satisfaction thun sollte, dadurch die confederati Imperii Status mutuum societatem verlieren und ex sociis subditi könten gemacht werden: ein Beyspiel hat man an den Herren Staaten von Holland, welche ungeachtet der Französischen großen Klage, dis temperament zu treffen sich nichts haben hindern lassen.

5.) Es könte die Cron Schweden solches dem Reich nicht zumuthen, noch die Stände darwieder verdringen lassen, vermdge dessen, so sie mit Chur-Fürsten und Ständen vielfältig tractiret und die Reciprocationes ihnen darauf hin praestiret worden. So folget demnach, daß um dieser Städte willen kein obstaculum Pacis entstehen kann, nicht ex parte Frankreich, welche dergleichen propter fidem publicam nicht begehren kan, ja ohne diß, wie maniglich vor Augen, eine überaus grosse Satisfaction empfangen thut: nicht ex parte Oesterreich, welche es nicht thun können, impediti iuramentis & Reverfalibus; nicht ex parte Imperii, aus der Vernunft redenden Uhrsachen.

Und kan man ex parte der Evangelischen Städte nicht verhalten, daß man zwischen dem höchstblühlichen Hauß Oesterreich, und der Cron Frankreich diese handgreifliche sehr bedenkliche Differenz befindet, indeme jenes ein Mit-Stand des Reichs, den Prophan- und Religion-Frieden, auch übrige Reichs-Constitutiones zu observiren schuldig, zu welchem allen Cron Frankreich sich nicht wird verstehen, oder instänfftige unterbrüchlich nachkommen wollen: Würden also diese gute Evangelische Städte ihres Exercitii schlecht versichert seyn, gestalten bereits schon, bißhero die Französische Garnisonen in den Städten seyn, man nicht geringe Angelegenheit von ihnen und von den Catholischen Geistlichen empfangen, wie in specie zu Colmar einer aus Frankreich allererst einkommen, die Stadt, des Stifts St. Peter wegen, mit allerhand sub & obreptie ausgewürcketen Immissions-Decreten angefochten, und ob er zwar wiederum auf Königlich Ordre abgewiesen worden, so hat er doch seine Bedröhung hinterlassen: die Franzosen haben alsbald das Evangelische Exercitium, so die Schweden in den Städten eingeführet, wieder abgeschaffet, die Praelaten und Geistliche nach Paris gelauffen, allerhand Befehliche an die Commandanten ausgebracht, allenthalben ausgegeben, daß der Herr Cardinal ihnen grosse Verdröftung geben hätte, so bald man allerseits aus den Waffen wird kommen seyn: imassen auch allhier spargivet wird, daß die Herren Französischen Plenipotentarii, fast allein mit Verdröftung der Evangelischen extirpation, die Städte zu behaupten unterstehen thun. Und was massen insonderheit der Stadt Straßburg (weil sie sich der anderen Städte schon mächtig schätzen) stark angedrohet, hat man zu unterschiedlichen mahlen aus Discursen und andern abnehmen mögen. Alß will man nicht hoffen, daß ein Stand des Reichs durch sein Votum den Städten zu präjudiciren begehren wird, sondern vielmehr, pro conservacione compaginis Imperii und seiner selbst, diese getreue zehen Reichs-Städte von solcher Beschwerde zu entledigen geneigt seyn, wie im Memoriali gebeten worden.

## §. XI.

Bischoff von  
 Straßburg  
 verwehrt die  
 Jura solchen  
 Bischoffs sey  
 der Cession  
 des Elßas an  
 Frankreich

Dergleichen ließ Erb-Herzog Leopold Wilhelm, Bischoff zu Straßburg, durch seinen Bevollmächtigten, nachgesetzte Vorstellung sub N. I. thun, damit bey der Cession des Elßas an die Cron Frankreich, dem Stift Straßburg seine Gerechtigkeiten conserviret, und die Clausul: Sal-

vo Jure Episcopatus Argentinenfis, in das Instrumentum Pacis mit gesetzt werden möchte; so ließ auch derselbe zugleich eine kurze Information sub N. II. was es mit dem Land-Graviaru Alsatia vor eine Beschaffenheit habe, bey dem Congress exhibiren.